

Rechtliche Grundlagen zur Prüfungszeit

In gewohnter Weise finden in den Monaten Jänner und Februar die Hauptprüfungstermine für die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters statt. Um einen reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten, damit ist der gesamte Prozeß von der Anmeldung bis zum positiven Zeugnis gemeint, sollten sich Studierende stets der gesetzlichen Rahmenbedingungen bewusst sein.

Alle rechtlichen Bestimmungen zu den Belangen einer Universität, da gehören auch Prüfungen aus Lehrveranstaltungen dazu, sind im Universitätsgesetz (UG 2002) geregelt. Auf der Homepage des zuständigen Ministeriums könnt ihr den Originaltext des Gesetzes nachlesen. Der Verlag Manz gibt den Originaltext auch mit allgemeinverständlichen Kommentaren heraus. Diese sind online erreichbar und sehr empfehlenswert für Recherchen zu rechtlichen Fragen rund um die Universität. Weiters darf jede Universität in ihrer Satzung die Bestimmungen des UG weiter verfeinern. Die Satzung der TU Graz könnt ihr auf der Homepage der Rechtsabteilung der TU Graz finden. Zusätzlich können in den einzelnen Studienplänen relevante Bestimmungen festgelegt werden. Die für euch relevanten Studienpläne findet ihr im TUGonline unter „Original-Studienplan“.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechte und Pflichten zum Thema Prüfungen haben wir im Folgenden für euch aufbereitet:

Prüfungen ablegen

Laut §59 UG 2002 Abs 1 Z 8 habt ihr das Recht Prüfungen abzulegen. Dieses Recht hört sich auf den ersten Blick lächerlich und sogar selbstverständlich an. Allerdings läßt sich aus der gesetzlichen Niederschrift ableiten, daß ihr dieses Recht in jedem Fall genießen könnt und

zwar unumstritten; auch dann, wenn die Warteliste übertoll ist oder gerade keine Prüfungstermine angeboten werden. Es kann euch nicht verwehrt werden bei Prüfungen anzutreten. Ihr habt das Recht darauf!

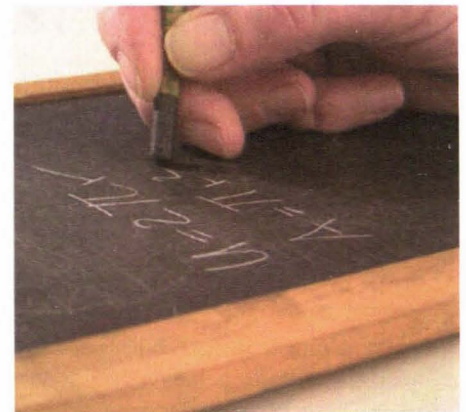
Prüfungstermine

Die Universität, im speziellen euer Studiendekan, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungstermine so festgesetzt werden, dass das Einhalten der Mindeststudiendauer möglich ist. Konkret heißt das, dass es am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semester Prüfungstermine für Vorlesungen geben muß. Zusätzliche Prüfungstermine sind möglich, auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Sollte eine Lehrveranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht mehr angeboten werden, so müssen in den drei darauffolgenden Semestern noch Prüfungen über die auslaufende Lehrveranstaltung angeboten werden. Diese Regelungen sind im UG 2002 § 59 Abs 3 und im studienrechtlichen Teil der Satzung § 22 festgelegt.

An- und Abmeldung von Prüfungen

Das UG spart diese beiden Punkte völlig aus. Das heißt aber nicht, dass ihr somit keine Rechte oder Pflichten habt. Im studienrechtlichen Teil der Satzung der TU Graz steht in § 19 Abs 4, 5 und in § 22 Abs 4 sinngemäß folgendes:

Um den organisatorischen Aufwand von Seiten der Universität in einem vernünftigen Rahmen zu halten, seid ihr dazu verpflichtet, dass ihr euch fristgerecht zu Prüfungen anmeldet. Eine Anmeldung zu einer Prüfung muß auf alle Fälle zwei Wochen vor der Prüfung möglich sein. Allerdings kann die Frist zur Anmeldung auch schon eine Woche vor der Prüfung auslaufen. Bei einer Prüfungsanmeldung handelt es sich jedoch um nichts Verbindliches. Ihr habt das Recht euch bis zwei Werktage vor der Prüfung und ohne Angabe von Gründen abzumelden. Es ist nicht zulässig, dass die Frist zur Abmel-

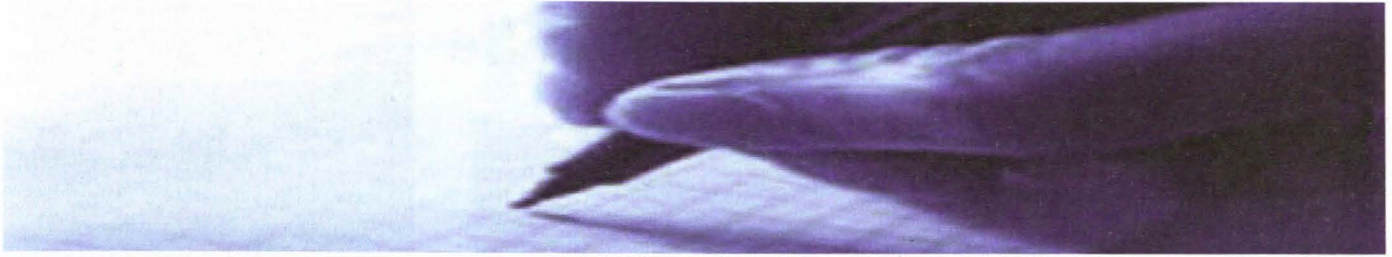


dung früher ausläuft. Versäumt ihr die Frist zur Abmeldung, dann kann euch der oder die Prüfende bis zu drei Monate für die gegenständliche Prüfung sperren.

Wiederholung von positiven Prüfungen

Solltet ihr mit dem Ergebnis einer positiv beurteilten Prüfung nicht einverstanden sein, dann habt ihr die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Dabei gibt es einige Dinge zu beachten. Ihr müßt die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablegen der Prüfung wiederholen. Später ist eine Wiederholung nicht mehr zulässig. Beachtet aber zusätzlich, dass ihr nach Beendigung eines Studienabschnittes keine Prüfungen aus diesem mehr wiederholen könnt. Ein Studienabschnitt ist zum Beispiel das „Orientierungsjahr“.

Mit dem Antritt zur Wiederholung der Prüfung wird die erste Prüfung ex lege nichtig. Das heißt, es ist egal welche Note ihr beim ersten Mal bekommen habt, es zählt immer die Note der Wiederholung. Der Antritt zu der Wiederholung der Prüfung zählt natürlich auch als Prüfungsantritt, von denen ihr pro Prüfung normalerweise fünf habt.



Wiederholung von negativen Prüfungen

Ebenso kann es passieren, dass eine Prüfung negativ beurteilt wird. In diesem Fall existieren zwei unterschiedliche Regelungen. Die alte Regelung ist nur dann relevant, wenn euer erster Prüfungsantritt vor dem oder am 1.10.2004 stattgefunden hat. In diesem Fall ist es möglich pro Studienrichtung viermal zu einer Prüfung anzutreten. In allen anderen Fällen unterliegt man der neuen Regelung (erster Prüfungsantritt nach dem 1.10.2004).

Die neue Regelung, die also für den Großteil der Studierenden gilt, sieht vor, dass ihr jede Prüfung viermal wiederholen könnt. Oder anders ausgedrückt: Ihr könnt fünfmal antreten. Dabei ist es egal unter welcher Studienrichtung ihr die Antritte absolviert, sie werden universitätsweit zusammengezählt.

Beim vierten und beim fünften Antritt zu einer Vorlesungsprüfung, das heißt bei der dritten und vierten Wiederholung, gibt es eine „Besonderheit“. Dann ist die Prüfung kommissionell abzuhalten, vor einem Prüfungssenat, der aus mindestens drei Prüfenden besteht und der Studierende vor Unrecht schützen soll. Für diesen Fall empfehlen wir euch, eure Studienvertretung zu konsultieren. Auf die Feinheiten zu kommissionellen Prüfungen werden wir später noch eingehen.

Beschleicht euch das Gefühl, dass der Prüfer oder die Prüferin euch speziell benachteiligt, könnt ihr auf Antrag auch die zweite Wiederholung (den dritten Antritt) kommissionell ablegen.

Die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen findet ihr im § 77 UG 2002 und im studienrechtlichen Teil der Satzung § 25. Wobei dieser auf der Homepage der Rechtsabteilung in einer eigenen Datei bereitgestellt wird.

Korrekturdauer

Auch die Korrekturdauer ist durch das § 75 UG 2002 Abs 4 geregelt. Zeugnisse sind grundsätzlich so schnell wie möglich auszustellen. Die Prüfungsergebnisse müssen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Es spielt keine Rolle, ob die vier Wochen in die Lehrveranstaltungsfreie Zeit fallen, die Prüfung muß jedenfalls innerhalb dieser Frist korrigiert werden.

Einsichtnahme

Wichtig ist es auch aus gemachten Fehlern zu lernen. Auch das respektiert das UG 2002 in § 79 Abs 5. Ihr habt das Recht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung die Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle einzusehen. Wird dafür ein entsprechender Termin zur Verfügung gestellt, so ist es sinnvoll diesen wahrzunehmen. Ist es euch jedoch nicht möglich, so kann euch die Einsichtnahme nicht verwehrt werden. Stattdessen könnt ihr mit dem Beurteilenden einen Ersatztermin vereinbaren.

Es ist auch ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben, dass Fotokopien von Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen angefertigt werden können. Dieses Recht darf euch nicht verweigert werden.

Wiederholung von Lehrveranstaltungen im Orientierungsjahr

Die meisten Studienpläne an der TU Graz enthalten als ersten Abschnitt das sogenannte Orientierungsjahr. Dieses stellt eine erhebliche Hürde im Studienfortschritt eines jeden Einzelnen dar und wird von uns, der HochschülerInnenschaft, mit allen Mitteln bekämpft. Einen Teilerfolg stellt folgende Regelung dar, die in allen

Studienplänen (§ 1) mit Orientierungsjahr verpflichtend festgeschrieben ist:

Alle Lehrveranstaltungen des Orientierungsjahres müssen innerhalb des ersten Studienjahres mindestens einmal wiederholt werden können.

Diese Regelung ist vor allem für immanente Lehrveranstaltungen (Übungen, Projekte, Labore) interessant. Es muß euch möglich sein, dass ihr diese Lehrveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Semester wiederholen könnt. Auch wenn die Lehrveranstaltung im zweiten Semester angeboten wird muß es bis Oktober eine Wiederholungsmöglichkeit geben. Wiederholen bedeutet in diesem Sinne, dass die Beurteilung aus dieser Lehrveranstaltung bereits einmal erfolgt sein muß.

Mein Recht nimmt mir niemand!

Wir haben euch jetzt ein paar eurer Rechte bezüglich Prüfungen vorgestellt. Uns ist aber durchaus bewußt, dass diese Rechte bisweilen beschnitten werden. In solchen Fällen empfehlen wir euch, Kontakt mit eurer Studienvertretung aufzunehmen. Diese hat typischerweise gute Kontakte zu den Lehrenden und weiß auch, wie sie die nicht gewährten Rechte eintreiben kann. Laßt euch eure Rechte von niemandem wegnehmen!

Arbeitsgruppe Studienrecht

Heinz Riemer

Paul Rouschal

Martin Stadler

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:

www.bmwf.gv.at

Kommentare zum UG:

ug.manz.at

Rechtsabteilung der TU Graz:

www.zv.tugraz.at/roa

Arbeitsgruppe Studienrecht:

studienrecht.htu.tugraz.at